



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Cansin Köktürk
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Katja Mast

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660
Fax +49 30 18 527-2664

buero.mast@bmas.bund.de

Berlin, 4. Dezember 2025

Schriftliche Frage im November 2025

Arbeitsnummer 367

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Schriftliche Frage im November 2025

Arbeitsnummer 367

Frage Nr. 367:

Angesichts der Tatsache, dass rund jede dritte Sanktion von Bürgergeld-Regelsätzen, ergo Unterschreitung des Existenzminimums, ggf. ein Kind mit trifft (laut Bundesagentur für Arbeit, vgl. <https://taz.de/Buergergeld/!6123184/>), plant die Bundesregierung Änderungen in ihrem aktuellen Referentenentwurf für die „neue Grundsicherung“, oder zumindest eine Konkretisierung und Nachschärfung der Härtefallregelungen, um zu verhindern, dass durch die Verschärfung der Sanktionen absehbar diesen Winter noch mehr Kinder unverschuldet in eine prekäre Lebenssituation gebracht werden, und falls nein, wie rechtfertigt die Bundesregierung das mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019, das den besonderen Schutz von Kindern mit Blick auf Sanktionen betont, und den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, der feststellt, das bei einer Reform des Bürgergelds die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zu beachten sei?

Antwort:

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode und den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 8./9. Oktober 2025 zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zügig umzusetzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierfür einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt, dem die konkreten Inhalte entnommen werden können (<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/13-gesetz-zur-aenderung-zweiten-buch-sozialgesetzbuch-und-anderer-gesetze.html>). Für Kinder in Haushalten, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, gibt es bereits nach geltender Rechtslage Schutzmechanismen, die auch weiterhin Bestand haben werden. Es wird ausschließlich der Regelbedarf der erwerbsfähigen leistungsberechtigen Person gemindert, die die Pflichtverletzungen und/oder Meldeversäumnisse begangen hat. Der Regelbedarf der Kinder und ggf. weiterer Elternteile in der Bedarfsgemeinschaft wird ungemindert weiter erbracht. Darüber hinaus können vor einer Minderung im Rahmen der Anhörung besondere Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme vorgetragen werden. Liegt ein wichtiger Grund für die Versäumnisse vor, werden die Leistungen nicht gemindert oder entzogen. Zudem muss in jedem Einzelfall durch das Jobcenter überprüft werden, ob ein Härtefall vorliegt. Wenn eine Leistungsminderung negative Auswirkungen auf weitere Personen in der Bedarfsgemeinschaft - insbesondere Kinder - hat, kann sie im jeweiligen konkreten Einzelfall unzumutbar sein.